

# Statuten des Tibetan Spaniel Club Schweiz (TSCS)

## Übersicht

1. Name, Sitz, Zweck (Art. 1-2)
2. Mitgliedschaft (Art. 3-8)
3. Haftbarkeit (Art. 9)
4. Organisation (Art. 10-22)
5. Liquidation (Art. 23)
6. Schlussbestimmungen (Art. 24)

## 1. Name, Sitz, Zweck

---

### Art. 1 Name, Sitz

Der Tibetan Spaniel Club der Schweiz (TSCS) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

### Art. 2 Zweck und Zweckverfolgung

- a. Reinzucht der Rasse Tibetan Spaniel in der Schweiz gemäss dem FCI - Standard Nr. 231
- b. Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über Zucht, Anschaffung, Haltung und Pflege, sowie Erziehung des Tibetan Spaniels unter Beachtung der Tierschutzgesetzgebung
- c. Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern sowie von Kontakten mit ausländischen Clubs der gleichen Rasse
- d. Unterstützung der Bestrebungen der SKG und Information der Öffentlichkeit über Tibetan Spaniels
- e. Erlass von Zuchtbestimmungen und Kontrollvorschriften im Sinne des Reglements für die Eintragung von Hunden in das Schweizerische Hundestammbuch
- f. Weitere Tätigkeiten gemäss Vereins- oder Vorstandsbeschlüssen

## 2. Mitgliedschaft

---

### Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Personen, die sich für den Tibetan Spaniel interessieren und bereit sind Statuten und Reglemente einzuhalten, können in den TSCS aufgenommen werden.

Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

### Art. 4 Aufnahme

Wer dem TSCS beitreten will, hat zuhänden des Präsidenten eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## **Art. 5 Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Veteranen**

### 5.1 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den TSCS besonders verdient gemacht haben, können von der GV auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### 5.2 Freimitglieder

Der Vorstand kann Mitgliedern, die spezielle Funktionen versehen, temporär den TSCS-Beitrag erlassen.

### 5.3 Veteranen der SKG

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Clubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen.

## **Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

### 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

#### **Austritt**

Ein Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austritte sind nicht möglich.

### 6.2 **Streichung**

Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied

1. die vorgeschriebenen Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet,
2. gegen Statuten oder Reglemente des TSCS nach erfolgloser Mahnung krass zuwiderhandelt,
3. das Ansehen oder die Interessen des TSCS derart schädigt oder durch sein Verhalten das Einvernehmen im Verein derart stört, dass die Mitgliedschaft für den TSCS nicht mehr zumutbar ist.

Die Streichung erfolgt durch Vorstandsbeschluss und bewirkt nur das Erlöschen der Mitgliedschaft im TSCS.

Gegen diesen Beschluss ist Rekurs an die Vereinsversammlung zulässig. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Er ist mit einem Antrag und einer kurzen Begründung zu versehen. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu. Über den Rekurs entscheidet die nächste Vereinsversammlung.

### 6.3 **Ausschluss**

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied

1. das Ansehen oder die Interessen der SKG oder deren Mitgliedern durch strafbares oder unehrenhaftes Verhalten derart schädigt, dass ein Verbleiben innerhalb der SKG nicht mehr zumutbar ist,

2. dauernd gegen die Statuten, Reglemente oder Interessen der SKG verstösst und sein schädigendes Verhalten nach Mahnung nicht aufgibt.

Der Ausschluss bewirkt neben dem Erlöschen der Mitgliedschaft im TSCS die in Art. 15 Abs. 1 lit. d der SKG-Statuten genannten Folgen.

Der Vorstand stellt nach Anhörung der Parteien zuhanden der nächsten Vereinsversammlung den Antrag auf Ausschluss. Der Name des Auszuschliessenden ist auf der Traktandenliste zu erwähnen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Ein rechtskräftiger Ausschluss ist in den Organen der SKG zu publizieren.

## **Art. 7 Rechte und Pflichten**

### **7.1 Rechte**

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

Die Rechte gegenüber der SKG und deren Einrichtungen bestimmen sich nach den SKG-Statuten und deren Reglemente.

### **7.2 Pflichten**

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Reglemente des TSCS und der SKG zu befolgen und den Interessen des TSCS nicht zuwiderzuhandeln.

Mitglieder entrichten die festgelegten Beiträge und Gebühren. Das offizielle Publikationsorgan der SKG ist zu abonnieren.

## **Art. 8 Beiträge**

Die Mitgliederbeiträge, sowie die Höhe der einmaligen Eintrittsgebühr, werden durch die ordentliche GV des TSCS festgesetzt.

Mitglieder, die nach dem 31. Oktober eintreten, sind für das laufende Jahr beitragsfrei.

Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder sowie Veteranen sind beitragsfrei.

---

## **3. Haftbarkeit**

**Art. 9** Für die Verbindlichkeiten des TSCS haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG haftet die SKG nicht für die Verbindlichkeiten des TSCS. Umgekehrt haftet der TSCS nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

## **4. Organisation**

---

**Art. 10 Organe**

Organe des TSCS sind

- a. Die Vereinsversammlung, auch Generalversammlung (GV) genannt
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren
- d. Die Zuchtkommission (ZK)

**Art. 11 Generalversammlung (GV)**

Die GV bildet das oberste Organ des TSCS. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit und das jederzeitige Abberufungsrecht.

Die GV muss bis spätestens Ende März jeden Jahres durchgeführt werden.

**Art. 12 Einberufung der GV; Anträge der Mitglieder**

Die Einberufung der ordentlichen GV erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor deren Durchführung über das Vereinsorgan oder durch Rundschreiben an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge der Mitglieder müssen, um gültig zu sein, dem Vereinspräsidium bis Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.

**Art. 13 Ausserordentliche GV**

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder verlangt werden. Im Begehren sind die gewünschten Traktanden sowie eine kurze Begründung aufzuführen.

Die ao. Vereinsversammlung ist innert spätestens drei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Begehrens durchzuführen. Im übrigen gilt Art. 12 Abs. 1 analog.

**Art. 14 Beschlussfähigkeit der GV**

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

**Art. 15 Kompetenz der GV**

Die GV entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen der GV

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b. Genehmigung der Jahresberichte
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren, Dechargeerteilung an den Vorstand
- d. Genehmigung des Budgets
- e. Festsetzung von Beiträgen und Gebühren
- f. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g. Wahlen  
Präsident, Vizepräsident, Kassier, Zuchtwart  
Übrige Vorstandsmitglieder  
Rechnungsrevisoren

Mitglieder der Zuchtkommission sowie allfälliger anderer Kommissionen  
Richter und Richteranwälter sowie Wesensrichter gemäss ARO und SKG-  
Statuten

- h. Beschlüsse, Anträge, Rekurse
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern

#### **Art. 16 Geschäftsordnung; Abstimmungen und Wahlen**

Für die Verhandlungen der Vereinsversammlungen, Vorstands- und Kommissi-  
onssitzungen gelten folgende gemeinsame Grundsätze:

1. Die Einladungen werden durch den Präsidenten erlassen, der die Verhand-  
lungen eröffnet und leitet.
2. Jedes Geschäft muss gehörig angekündigt sein. Über Geschäfte, die nicht  
auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss ge-  
fasst werden.
3. Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig; bei  
Vorstands- und Kommissionssitzungen müssen mindestens die Hälfte aller  
Mitglieder anwesend sein.
4. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimm-  
berechtigten, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.
5. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten  
Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Wahlberechtigten, sofern die  
Statuten nichts anderes vorsehen.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen hat der Präsident den Stichentscheid.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht aufgrund eines  
Ordnungsantrages anderes beschlossen wird.
8. Wird ein Ordnungsantrag eingebracht, so sind die Verhandlungen zu un-  
terbrechen. Es wird zuerst ein Votum für und dann eines gegen den Ord-  
nungsantrag zugelassen und hernach über den Ordnungsantrag abge-  
stimmt.

#### **Art. 17 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern mit den Funktionen ge-  
mäss Art. 19.

Die Ausübung der Vorstandsfunktion ist ehrenamtlich und erfolgt unentgeltlich.

#### **Art. 18 Wahl und Einberufung des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung gewählt. Ausser den Beisitzern  
sind die Vorstandsmitglieder einzeln und mit Bezug auf ihre Funktion zu wäh-  
len. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdau-  
er ihrer Vorgänger.

Der Präsident muss Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewil-  
ligung sein und seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Eine Vorstandssitzung muss 10 Tage vor Ihrem Stattfinden einberufen werden.

#### **Art. 19 Aufgaben des Vorstandes**

Gesamter Vorstand  
Festlegen von Ort, Zeit und Traktanden der GV  
Vorbereitung der vor die GV gelangenden Geschäfte  
Besorgung der laufenden Geschäfte und Wahrnehmen von Clubinteressen

Aufstellen von Reglementen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die GV  
Durchführen von Vereinsanlässen, wobei diese Aufgabe nach Bedarf delegiert werden kann

Regelung der Zeichnungsberechtigung

Bestimmung der TSCS-Delegierten für die SKG-DV

Präsident

Leitung und Überwachung der gesamten Clubtätigkeit

Erstattung eines Jahresberichtes

Vorbereitung der Vorstandssitzungen

Leitung der GV und der Vorstandssitzungen

Vertretung des TSCS nach aussen

Vizepräsident

Er vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall

Kassier

Einzug der Mitgliederbeiträge

Führung der Mitgliederliste und Verwaltung der Finanzen

Abrechnung mit der SKG

Abschluss der Jahresrechnung auf Ende Jahr und Kassabericht z.H. der GV

Budgetvorschlag für das kommende Jahr

Sekretär

Protokollführung und Korrespondenz

Zuchtwart

Der Zuchtwart steht der Zuchtkommission vor, achtet auf die Einhaltung des Zuchtreglementes und rapportiert an den Vorstandssitzungen und an der GV über seine und über die Arbeit der Zuchtkommission. Seine Aufgaben sind im Zuchtreglement umschrieben.

Beisitzer

Aufgaben gemäss Vorstandsbeschluss

## **Art. 20 Rechnungsrevisoren**

Zwei Rechnungsrevisoren und ein Stellvertreter werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Üblicherweise ersetzt der Stellvertreter nach Ablauf der Wahlperiode einen der Revisoren. Seine Stelle wird neu besetzt.

Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten der GV schriftlich Bericht und Antrag.

## **Art. 21 Finanzen, Geschäftsjahr**

Die Einkünfte des TSCS setzen sich zusammen aus

- a. Mitgliederbeiträgen,
- b. einem Eintrittsgeld,
- c. Gebühren, weiteren Zuwendungen oder Spenden sowie Einnahmen aus Veranstaltungen etc.

Vorstand und Kassier verwalten die Finanzen nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen. Die Jahresrechnung hat über die Erfolgs- und Vermögensrechnung Aufschluss zu geben.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

**Art. 22 Revision der Statuten**

Die Statuten können durch die GV ganz oder teilweise revidiert werden, sofern 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und das Geschäft traktandiert war.

**5. Liquidation****Art. 23 Auflösung des TSCS**

Die Auflösung des Tibetan Spaniel Club der Schweiz kann nur durch eine ausserordentliche GV, die zu diesem Zweck einberufen wird, erfolgen. Der Auflösungsbeschluss muss mit 4/5 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

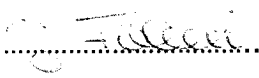
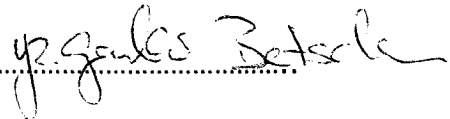
Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird. Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

**6. Schlussbestimmungen****Art. 24 Genehmigung der Statuten, Formalien**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. Februar 2007 in Olten genehmigt. Sie treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Die deutschsprachige Fassung ist rechtsverbindlich. Die männlichen Ausdrucksformen stehen stellvertretend auch für weibliche Begriffe.

**Für den Tibetan Spaniel Club Schweiz (TSCS)**

Präsident:  / Sekretär: 

Die an der Gründungsversammlung vom 25. Februar 2007 des Tibetan Spaniel Club der Schweiz beschlossenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Damit wird der Tibetan Spaniel Club der Schweiz als Rasseclub der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft anerkannt.

Bern, 26. September 2007

Im Namen des Zentralvorstands der SKG



Peter Rub  
Präsident



Dr. Matthias Leuthold  
Vizepräsident